



Geschäftsordnung des Konvents der CSV vom 25. März 2023

I. TAGUNGSPRÄSIDIUM UND MANDATSPRÜFUNG GEMÄSS ARTIKEL 61 UND 62 DER CSV- STATUTEN

1. Der Konvent wird geleitet vom Tagungspräsidium, das sich zusammensetzt aus einem Vorsitzenden, drei Mitgliedern und einem Sekretär.
2. Dem Vorsitzenden des Tagungspräsidiums obliegt die Leitung des Konvents. Dem Sekretär obliegt die Schriftführung. Die anderen Mitglieder des Präsidiums unterstützen den Vorsitzenden bei der Leitung des Konvents und haben zur Aufgabe, die Abstimmungsergebnisse schriftlich festzuhalten.
3. Dem Vorsitzenden obliegt die Aufgabe, den Konvent so zu leiten, dass die Debatten sachlich verlaufen und Abweichungen von der Tagesordnung vermieden werden.
4. Die Prüfung der Mandate der Delegierten obliegt dem Nationalvorstand anhand aktualisierter Listen, die vom Generalsekretariat zur Verfügung gestellt werden (Art. 61).
5. Stimmberechtigt anlässlich des Konvents sind die in Artikel 14 und 28 der CSV-Statuten aufgelisteten Delegierten.

II. DISKUSSION UND ABSTIMMUNG BEZÜGLICH DER TÄTIGKEITSBERICHTE

6. Wortmeldungen der Delegierten zu den Tätigkeitsberichten haben mittels Wortmeldeformulare mit Angabe des Tagesordnungspunkts und Kurzbeschreibung des Diskussionsbeitrages beim Tagungspräsidium zu erfolgen. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort (Art. 63.2.).
7. Der Nationalvorstand kann auf den Inhalt einer Wortmeldung reagieren.
8. Beschlüsse werden gemäß Artikel 56.1. der Statuten gefasst.

III. ALLGEMEINES

9. Die Redezeit ist auf ein Minimum zu beschränken und soll zwei Minuten nicht überschreiten.
10. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende des Tagungspräsidiums ihn zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung des Vorsitzenden ist dem Redner das Wort zu entziehen.
11. Vorliegende Geschäftsordnung beruht auf den CSV-Statuten vom 11. Juni 2022 und bleibt während der ganzen Dauer des Konvents in Kraft. Des Weiteren gelten die jeweiligen Bestimmungen der CSV-Statuten.